

Merkblatt zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege im Altenheim Westwall

Es kann mehrere Gründe geben, warum eine Kurzzeitpflege sinnvoll erscheint. Die häufigsten Gründe für den Bedarf an Kurzzeitpflege sind:

- bei Verhinderung pflegender Angehöriger durch Urlaub, Krankheit, etc.
- bei kurzfristiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen und Überforderung der Hauptpflegeperson
- nach einem Krankenhausaufenthalt, bedingt durch fehlenden, geeigneten Wohnraum oder durch die soziale Situation (alleine lebend, fehlende oder überforderte Hauptpflegepersonen)
- zur Überbrückung, bis eine häusliche Versorgung sichergestellt ist oder ein geeigneter bzw. gewünschter Dauerpflegeplatz in einem Alten- und Pflegeheim zur Verfügung steht.

Grundsätzlich werden zwei Arten von Kurzzeitpflege unterschieden:

Verhinderungspflege

Ist die Hauptpflegeperson verhindert, da sie verreist ist oder beispielsweise bedingt durch Krankheit die Pflege nicht leisten kann, hat der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine Verhinderungspflege für bis zu vier Wochen im Jahr. Die Pflegekassen übernehmen hierfür einen Betrag von bis zu 1.510,00 € pro Kalenderjahr. Voraussetzung ist, die Einstufung in eine Pflegestufe.

Kurzzeitpflege

Ist die häusliche Pflege zeitweise nicht oder noch nicht gesichert, besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege. Dies gilt für eine Übergangszeit im Anschluss nach einer stationären Behandlung (Krankenhausaufenthalt) oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Auch der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen begrenzt und die Pflegekassen übernehmen einen Betrag von max. 1.510,00 € pro Kalenderjahr. Voraussetzung für die Kurzzeitpflege ist auch die Einstufung in eine Pflegestufe.

Die anfallenden Kosten der Kurzzeitpflege sind analog zu den Kosten der Langzeitpflege und richten sich nach der vom MDK festgestellten Pflegestufe.